

steiler beim Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung und gegebenenfalls bei der Hauptstelle zu stellen.

5. Die Bedarfsforderungen der Besteller sowie die Prüfung der Atemschutzgeräte, Atemanschlüsse und des Zubehörs haben so rechtzeitig zu erfolgen, daß zum Zeitpunkt der Bilanzierung Klarheit über die Qualität bzw. die Eignung der für den Import vorgesehenen Atemschutzgeräte, Atemanschlüsse und des Zubehörs besteht und die Bilanzen unter Berücksichtigung der Prüfungen erarbeitet werden können.
6. Die zuständigen Außenhandelsunternehmen haben den bilanzierenden Organen bzw. den inländischen Bestellern auf deren Anforderung die zur Prüfung notwendigen Atemschutzgeräte, Atemanschlüsse und das notwendige Zubehör und Dokumentation gegen Bezahlung zur Verfügung zu stellen.

#### Anlage 4

zu § 7 Abs. 2 vorstehender Anordnung

#### Symbol zur Kennzeichnung der Räume und Behälter zur Lagerung von Atemschutzgeräten, Atemanschlüssen und Zubehör

